



Bekanntmachung der Stadt Attendorn

Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Bebauungsplangebiet Nr. 72 „Drinker Schlaa“ (Stellplatzsatzung „Drinker Schlaa“) vom 08. Januar 2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Bebauungsplangebiet Nr. 72 „Drinker Schlaa“ (Stellplatzsatzung „Drinker Schlaa“) mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Drinker Schlaa“ umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Drinker Schlaa“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung:

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Grundstücke innerhalb der allg. Wohngebiete (WA) des Bebauungsplanes Nr. 72 „Drinker Schlaa“ anzuwenden. Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die in der Anlage A festgesetzte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Die Richtzahlen der Anlage A, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung in dem allg. Wohngebiet (WA) des Planbereichs festzulegen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich nach der, dieser Satzung beigegebenen, Anlage A. Angefangene Bemessungseinheiten sind ab einschl. 1,5 Stellplätzen zu vollen Einheiten aufzurunden.
- (2) Der Vorplatz vor Garagen und Carports (Stauraum) gilt bei mehr als 1 Wohneinheit nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Rechtskraft

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Bebauungsplangebiet Nr. 72 „Drinker Schlaa“ (Stellplatzsatzung „Drinker Schlaa“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Anlage A, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist, gem. § 3 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 223, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt und
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - ba) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - bb) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - bc) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - bd) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 08. Januar 2007

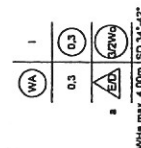
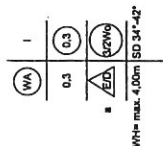
Der Bürgermeister
Alfons Stumpf

Bebauungsplan Nr. 72

"Drinker Schlaa"

STELLPLATZSATZUNG

M 1 : 2000



Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

WA
3-2Wd

1. Je Einzelhaus sind maximal 3 Wohnungen zulässig.
2. In Doppelhäusern sind maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.

Nr	NUTZUNGSART	ZAHLE DER STELLPLÄTZE
1	WOHNGEBÄUDE	
1.1	GEBAUDE MIT WOHNUNGEN	1,5 STELLPLÄTZE JE WOHNHEINHEIT